

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 20

Herrn

[REDACTED]
53340 Meckenheim

Der Bürgermeister

FB 20 Finanzen

Gisela Pietrangeli

Siebengebirgsring 4
Zimmer-Nr. 2.04

53340 Meckenheim

T: 02225/917-185

Fax: 02225/91766180

www.meckenheim.de

gisela.pietrangeli@meckenheim.de

24.08.2023

Mein Zeichen: 20

Anhörung

Erhöhung der Grundsteuer B für das Jahr 2023

Kassenzeichen [REDACTED]

Objekt: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrem Schreiben vom 16.08.2023, hier eingegangen am 18.08.2023, erheben Sie form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Abgabenbescheid vom 25.07.2023, soweit darin die Neufestsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2023 in Höhe von 850 % festgesetzt wurde.

Ich beabsichtige den Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Bevor ich den Widerspruch zurückweise, gebe ich Ihnen bis zum 14.09.2023 die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

Begründung:

Der Grundsteuerbescheid vom 25.07.2023 ist in formeller und materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Zu Ihrem Widerspruch nehme ich wie folgt Stellung:

Wie die große Mehrzahl der Kommunen hat auch die Stadt Meckenheim erhebliche Probleme ihren Haushalt auszugleichen, das heißt die Erträge in ein ausgewogenes Verhältnis zum Aufwand zu bringen.



Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100
www.facebook.com/meckenheimde

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057
USt-ID: DE246930928

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDE3300
PBNKDEFF

Die aktuellen Herausforderungen an die Stadt sind immens. Statt einer Erholung von den Folgen der pandemischen Lage und des Flutereignisses im Jahr 2021 wird die Verwaltung durch die Kriegsereignisse in der Ukraine vor weitere wirtschaftliche Hürden gestellt. Wie jeder Privathaushalt muss auch die Stadt gestiegene Preise bei den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten städtischer Einrichtungen, der Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur wie Straßen, Wege, Plätze, Kindertagesstätten und Schulen, Sportstätten einschließlich eines Hallenfreizeitbades, ebenso akzeptieren, wie höhere Personalaufwendungen infolge der Inflation und damit einhergehender Tarifabschlüsse. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen steigen bereits seit Jahren stetig an. Auch die weiter steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten führen zu höheren Sozialausgaben. Darüber hinaus sind die Unterbringung und die Integration schutzbedürftiger Menschen zu finanzieren. Gesetzliche Neuerungen bergen neue Aufgaben, die von der Stadt übernommen, umgesetzt und finanziert werden müssen, und von Land und Bund nicht entsprechend gegenfinanziert werden.

Hierzu zählen u.a. höhere Standards in der Jugendhilfe (u.a. U3-Anspruch und Beitragsbefreiungen in der Kindertagesbetreuung), die Umsetzung der Wohngeldreform, der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule aber auch die Aufgaben aus dem Bereich des Klima- und Umweltschutzes sowie des Brand- und Bevölkerungsschutzes. Klimaneutralität und Klimafolgenanpassung machen Ausgaben erforderlich, die in der Finanzplanung bisher nicht vorgesehen waren, aber die Gegenwart und die Zukunft massiv bestimmen wird.

Der geplante Neubau zweier weiterführender Schulen am Schulcampus und die Umsetzung des Medienentwicklungsplans, zur Vermittlung von Kompetenzen für die digitale Welt, sind wichtige Projekte. Ebenso auch der Ausbau der Kindertagesbetreuung, Maßnahmen des Brandschutzes und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums.

Bei der Erfüllung des breiten Aufgabenportfolios verkennt die Stadt nicht die allgemeinen Grundsätze des § 75 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ihre Haushaltsplanung so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, sowie im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen (§ 77 GO NRW). Seit 2016 befindet sich die Stadt im Haushaltssicherungskonzept mit der Auflage, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern. Den Verantwortlichen ist die Nachrangigkeit der Steuererhöhungen wohl bewusst und die zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger ist schmerzhaft, um aber die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten, musste die Abwägung so getroffen werden.

Der Beschlussfassung zur 9. Satzung vom 14.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.03.2021 sind zahlreiche interfraktionelle Haushaltsgespräche, Vorberatungen in den Fachausschüssen und die Beratungen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, mit dem Ziel, den Haushalt unter zulässiger Ausnutzung des Eigenkapitalverzehrs aus der Allgemeinen Rücklage von max. 5 % p.a. formal auszugleichen, vorangegangen.

So wurde eine über 100 Punkte umfassende Änderungsliste erarbeitet, die sich sowohl auf Vorschläge der Verwaltung als auch auf die Initiativen der Ratsfraktio-

nen stützte. Sie betraf insbesondere auch Aufwandsreduzierungen und Einsparungen aber auch Möglichkeiten Erträge (z.B. Gebühren für das Hallenbad und die Jungholzhalle, Hundesteueranpassung) zu steigern. Dabei gab es auch Entscheidungen, die die Verwaltung deutlich in ihrem Handlungsrahmen beschränken und dazu führen, dass nicht alle Aufgaben in dem gewünschten Standard oder Zeitraum erledigt werden können. Dazu gehört u.a. auch ein Vorgabe nach der bei den städt. Personalkosten ab 2024 1,5 Mio. jährlich einzusparen sind.

Insgesamt führten die intensiven politischen Beratungen nach zähem Ringen in den Fraktionen, in den öffentlichen Fachausschüssen und im Rat zu einem „Verbesserungspotential“ von rd. 6 Mio. €. Dennoch konnte auf diesem Wege nicht das vollständige Haushaltsdefizit ausgeglichen werden, da es sich bei dem weitaus größten Teil der kommunalen Aufgaben um solche handelt, die auf gesetzlichen Grundlagen von Bund und Land den Städten und Gemeinden zur Erledigung übertragen wurden.

Sicherlich haben Sie als Eigenheimbesitzer keinen direkten Einfluss auf die Haushaltssituation der Stadt. Dem Handeln von Rat und Verwaltung kann aber gleichzeitig kein pflichtwidriges oder gar gesetzeswidriges Verhalten vorgehalten werden. Nach der rechtlichen Definition sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden können, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 3 Abgabenordnung 2002). Nach dieser zugegebenen formalistischen Erklärung des Steuerbegriffs wird deutlich, dass bei der Erhebung von Steuern das „Verursacherprinzip“ keine Rolle spielt.

Das Gleichbehandlungsgebot wird insofern gewahrt, als in dem Falle der Grundsteuer B, aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage, alle Bürger und Unternehmen direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) gleichermaßen erreicht werden.

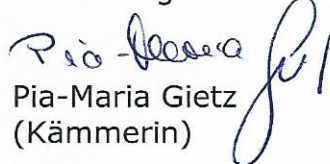
Ich hoffe, ich konnte Ihnen die angespannte Finanzlage der Stadt und die nicht leichtgefallene „Ultima Ratio“ Entscheidung zur Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in aller Kürze erläutern. Ich kann Ihnen allerdings versichern, dass die Hebesätze selbstverständlich auch in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft und in ihrer Höhe an das Notwendigste angepasst werden.

Zudem möchte ich auf § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz verweisen, wonach eine rückwirkende Erhöhung der Hebesätze ausdrücklich zugelassen ist.

Bitte beachten Sie, dass bis zur Entscheidung über Ihren Widerspruch und Ihrem Antrag auf Ruhen des Verfahrens, nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung besteht. Insbesondere bleibt die Zahlungspflicht bestehen.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen bitte ich um Prüfung, ob Sie den Widerspruch aufrechterhalten oder zurücknehmen und um Mitteilung ihrer diesbezüglichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Pia-Maria Gietz
(Kämmerin)